

Vašků, Vladimír

Eine nicht durchgeführte Konfirmation mittelalterlicher Urkunden in der josefinischen Zeit

In: *Folia diplomatica. I.* Dušková, Sáša (editor). Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1971, pp. [307]-320

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/120485>

Access Date: 26. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

EINE NICHT DURCHGEFÜHRTE KONFIRMATION
MITTELALTERLICHER URKUNDEN
IN DER JOSEFINISCHEN ZEIT

VLADIMÍR VAŠKŮ
Universität Brno

Als im Rahmen der Vorbereitungen zur weiteren Herausgabe des böhmischen Urkundenbuches Professor Šebánek vor mehr als einem Jahrzehnt die Fachwelt über die Grundsätze informierte, die er gemeinsam mit S. Dušková im vierten und in den weiteren Bänden dieser Edition¹ anzuwenden beabsichtigt, hat er unter anderem auch folgendes geschrieben: „Der Diplomatiker kann sich heute nicht mehr mit der Feststellung begnügen, wie (unter welchen Bedingungen) die Urkunde entstanden ist, sondern er muß diese Feststellung als Grundlage zur Lösung einer weiteren und höheren Frage auffassen, nämlich der Frage ihrer gesellschaftlichen Funktion. Um sie jedoch beantworten zu können, ist es unumgänglich nötig, auch die Gesamtheit aller Fakten festzustellen, die zusammen das bilden, was wir die Geschichte der Urkunde nennen.“²

Vom Standpunkt des heutigen Beobachters aus zerfällt die Geschichte jeder konkreten Urkunde – ob es sich nun um eine einzelne Urkunde oder um eine Urkundensammlung handelt – in zwei, in der Regel aneinander anknüpfende Zeitspannen: in die Zeit, in der die Urkunde ein lebendiges Mittel des gesellschaftlichen Verkehrs war und ihrem Besitzer als jene sprichwörtliche „*arma contra impugnantes iura*“ diente, und in die Zeit, in der infolge der veränderten gesellschaftlich-rechtlichen Verhältnisse die Urkunde diese ursprüngliche Mission schon verloren hat und zu einem historisch-archivalischen Dokument und zu einem quellenkundlichen Überrest geworden ist. Zur Antwort auf die Frage, wann in den einzelnen konkreten Fällen die erste Zeitspanne endet und die zweite beginnt, kann

¹ *Codex diplomaticus et epistolari(u)s regni Bohemiae* (weiterhin zitiert als: CDB). Bände I, II und das erste Heft des III. Bandes, die die Edition der Urkunden bis zum Mai 1238 enthalten, wurden von Gustav Friedrich in den Jahren 1904 bis 1942 herausgegeben. Das zweite Heft des III. Bandes (Mai 1238–Ende des Jahres 1240) ist aus Friedrichs Nachlaß von Zdeněk Kristen im Jahre 1962 herausgegeben worden. J. Šebánek und S. Dušková haben in den Jahren 1962 und 1965 vorläufig den ersten wie auch zweiten Teil des IV. Bandes herausgegeben, die das Material aus den Jahren 1241–1253 (bis zum Tode König Wenzels I.) umfassen.

² J. Šebánek, *Zásady vydání českého diplomatáře* [Grundsätze der Herausgabe des CDB], *Sborník prací filosofické fakulty brněnské university* [Wissenschaftliche Zft. der phil. Fakultät der Universität in Brno], 1957, C 4, S. 14.

man gewiß auf verschiedene Weise gelangen. Ein Weg ist die Verfolgung der späteren Konfirmationen ursprünglicher Urkunden. Denn wenn J. Šebánek und S. Dušková (im Unterschied zu ihrem Vorgänger G. Friedrich) sich entschlossen haben, in ihrem Diplomatar gleich bei dem Abdruck der zugrundeliegenden Urkunden auch deren beglaubigte, wie auch einfache Abschriften (und zwar alle aus der Zeit bis zum Ende des 16. Jh. stammenden und wenigstens die wichtigsten aus jüngerer Zeit) zu verzeichnen, waren sie sich dessen bewußt, was für eine Bedeutung die Feststellung der Konfirmationen (und natürlich auch der übrigen Abschriften) für die Verfolgung der Geschichte der betreffenden Urkundenstücke hat.³

Soweit die Urkunden konfirmiert wurden, „lebten“ sie, behielten sie ihre ursprüngliche Funktion. Die Konfirmation ist übrigens nichts anderes als die Verlängerung des Lebens der Urkunde. Für die Erhaltung der Gültigkeit bestimmter Urkunden waren in bestimmten Zeiten und in bestimmten Milieus die Konfirmationen unerläßlich. Falls also unter diesen Bedingungen die Bestrebung des Urkundenbesitzers um das Erreichen der Konfirmation mit Schwierigkeiten verbunden war oder überhaupt scheiterte, ist es ein untrügliches Zeichen dafür, daß die Urkunde abzusterben begann oder daß sie schon ganz abgestorben, resp. zum Absterben verurteilt war.

Dieser Artikel stellt sich zur Aufgabe, diese Tatsache anhand des Schicksals eines Gesuchs um die Bestätigung von mittelalterlichen Privilegien in den Jahren 1781–1782 klarzulegen. Es ist jedoch unbestreitbar, daß man zu einer allgemeineren Erkenntnis darüber, wie und wann die ursprüngliche Funktion der mittelalterlichen Urkunden verschwunden ist, erst auf Grund zusammenfassender Ergebnisse weiterer Studien, die sich ähnlichen konkreten Fällen widmen sollten, gelangen kann.

*

Nachdem Kaiser Josef II. angeordnet hatte, ihm alle früheren Privilegien zur Konfirmation vorzulegen, stellte im November oder anfang Dezember 1782 auch die Äbtissin des Nonnenklosters Porta coeli des Zisterzienserordens in Tišnov in Mähren, Sapientia Lojkin von Netky, ein schriftliches Gesuch um Bestätigung derjenigen Urkunden, die das Kloster während seiner jahrhundertelangen Existenz von den böhmischen Königen und mährischen Markgrafen erhalten hatte.⁴ Und weil alle diese Urkunden,

³ Vgl. dazu theoretisch in der zitierten Studie von J. Šebánek auf S. 15, praktisch in CDB IV/1, zum Beispiel bei Nr. 175, wo die abschriftlichen Überlieferungen einschließlich der letzten Konfirmation Maria Theresias aus dem Jahre 1750 verzeichnet sind.

⁴ Die Bittschrift der Äbtissin bildet einen Bestandteil des Aktenbandes, der aus der Registratur des ehemaligen mährischen Landesguberniums stammt und heute im Staatsarchiv Brno (weiterhin zitiere ich: StAB), Bestand B 1 (Gubernium), Sign. T 156, aufbewahrt ist. In demselben Aktenband (der nicht folliert ist), sind auch alle übrigen Schriftstücke aus den Jahren 1781–1782 aufbewahrt, um die es sich im weiteren Text handelt. Die Bittschrift ist weder datiert noch mit einem Eingangsvermerk versehen. Ganz bestimmt wurde sie jedoch zwischen dem 10. November 1781 (dieses Datum trägt die Beilage, auf die sich die Bittschrift bezieht) und 10. Dezember eingereicht (an diesem Tag wurde, worauf der Bearbeitungsvermerk hinweist, bei Hofe entschieden, die Bittschrift zum Gutachten an das Gubernium weiterzuleiten).

deren Reihe mit der Stiftungsurkunde des Markgrafen Přemysl von 1234 beginnt, in vollem Wortlaut in der umfangreichen Konfirmation von Maria Theresia vom 25. Juli 1750⁵ inseriert waren, genügte es, daß die Äbtissin zu ihrer Supplik (oder Bittschrift) als Beilage gerade diese Konfirmation hinzufügte, und zwar in Form einer beglaubigten Abschrift, die von dem Expeditor der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei in Wien angefertigt wurde.⁶ Insgesamt sind in der Konfirmation von Maria Theresia 25 Urkunden inseriert. Weil wir uns mit einer Reihe von ihnen unten eingehender befassen werden, bringen wir bereits an dieser Stelle eine Übersicht, die aus den grundlegenden Angaben besteht, die für die Identifizierung der einzelnen Urkunden unerläßlich sind und die eine kurze Charakteristik ihres Inhalts bieten.⁷

1. 1234 Oktober 31. Znojmo = CDB III, Nr. 88. Přemysl (Markgraf) schenkt das Grundstück für den Bau des Klosters und gewährt dem Kloster verschiedene Rechte und Besitzungen.⁸

⁵ Das Original dieser Konfirmation ist heute in StAB, Bestand E 10 (Zisterzienserinnen Tišnov), Sign. A 16, aufbewahrt.

⁶ In dem zitierten Aktenband T 156 befindet sich jedoch erst eine einfache Abschrift jener erwähnten beglaubigten Abschrift. Diese Tatsache hängt mit den damaligen Gewohnheiten bei der Übergabe und Rückgabe von Beilagen (bei der Forderung von Gutachten) von einer Staatsbehörde zur anderen zusammen. Die Vorschriften dafür waren ziemlich kompliziert, die Praxis allerdings veränderlich und nicht immer konsequent, namentlich wenn es sich in einer komplizierten Behördenhierarchie um ein mehrmaliges Übergeben von Beilagen handelte oder wenn es notwendig erschien, Gutachten von mehreren Institutionen zugleich einzuholen. Die Kompliziertheit der Praxis zeigt zum Beispiel auch der Umstand, daß die Bittschrift der Äbtissin unter der Sign. T 156 einerseits im Original, andererseits auch in einfacher Abschrift erhalten blieb, wobei diese einfache Abschrift auch Abschriften der Bearbeitungsvermerke enthält, die von den Beamten der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei auf der Rückseite der Originalbittschrift geschrieben worden sind. Alle diese Probleme sind zwar für die genetische Aktenkunde der Neuzeit von Wichtigkeit, aber es ist meiner Meinung nach nicht notwendig, den Leser der vorliegenden Studie mit ihnen zu belasten, deren Hauptthema nicht der Prozeß der Entstehung neuzeitlicher Schriftstücke ist, sondern die neuzeitlichen Schicksale mittelalterlicher Urkunden verfolgen will. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur die Feststellung, daß in der erwähnten einfachen Abschrift der Konfirmationsurkunde Maria Theresias das Monatsdatum der Konfirmation falsch wiedergegeben wird: anstatt des richtigen 25. *Juli* ist irrtümlich *Juni* angeführt.

⁷ Sofern im Verzeichnis der Titel des Herausgebers nicht angeführt ist, handelt es sich um den böhmischen König (reps. den Herrn des Königreichs Böhmen). Mit dem in Klammern angeführten Markgraf ist der mährische Markgraf gemeint, sofern er nicht zugleich auch böhmischer König war. Die Regesten, die zu den einzelnen Urkunden im Verzeichnis hinzugefügt sind, sind nicht erschöpfend; sie haben nur einen Orientierungscharakter. Bei ihrer Formulierung habe ich mich zwar in bedeutendem Maße einerseits an die Kopfregesten in CDB, andererseits an die Regesten im Inventar von J. Šebánek *Archivy zrušených klášterů moravských a slezských* [Archive der aufgehobenen Klöster in Mähren und Schlesien], Brno 1932 (weiterhin zitiert als: AZK), angelehnt, zugleich betonte ich jedoch in einigen Regesten diejenigen Stellen der Urkunden, die die Aufmerksamkeit der mährischen Kammerprokuratur im Jahre 1782 auf sich gelenkt haben (vgl. unten im Text).

⁸ Diese sowie alle im Verzeichnis angeführten Urkunden sind auch im Original erhalten geblieben. Die Originalüberlieferungen sind heute in StAB aufbewahrt,

2. 1235 Juni 6. Brno = CDB III, Nr. 113. Přemysl (Markgraf) schenkt dem Kloster das Dorf Lomnice mit denselben Rechten, die das Kloster auf anderen seinen Besitzungen hat. (Der Text enthält die Zustimmung des böhmischen Königs Wenzel I. und das gemeinsame Ansuchen des Königs und des Markgrafen an den Bischof Robert von Olomouc um die Bestätigung der klösterlichen Rechte durch die kirchliche Autorität.)

3. 1238 April 4. Praha = CDB III, Nr. 180. Wenzel I. bestätigt dem Kloster seine Rechte und Besitzungen.

4. 1239 Mai 1. Praha = CDB III, Nr. 208. Wenzel I. bestätigt dem Kloster Rechte und Besitzungen und verzichtet auf sein Recht auf die Besitzungen in Ungarn, die von seiner Mutter, der Königin Konstanze, angekauft wurden. *Fälschung*⁹

5. 1240 April 27. Brno = CDB III, Nr. 227. Wenzel I. schenkt dem Kloster den Bezirk Krnov.

6. 1240 Dezember 7. Tišnov = CDB III, Nr. 280. Wenzel I. nimmt das Kloster in seinen besonderen Schutz, bestätigt dessen Besitzungen und schenkt ihm das Patronatsrecht der St.-Peters-Kirche in Brno und der Kirchen in Moravské Budějovice und Velká Bíteš.

7. 1240 Dezember 7. Brno = CDB III, Nr. 259. Wenzel I. schenkt dem Kloster das Patronatsrecht der St.-Peters-Kirche in Brno und der Kirchen in Moravské Budějovice und Velká Bíteš.

8. 1240 Dezember 13. Brno = CDB IV, Nr. 175. Wenzel I. schenkt dem Kloster zwei Dörfer im Königreich Ungarn.¹⁰

9. 1255 — —. Brno = RBM II, Nr. 84. Přemysl Ottokar II. verlangt von Papst Alexander IV., auf Grund der inserierten Urkunde des Bischofs Robert von Olomouc aus dem Jahre 1239¹¹ dem Kloster das Recht auf die Zehnten zu bestätigen und ihm Konservatoren zu geben. *Fälschung*¹²

und zwar einerseits im Bestand E 10 — Zisterzienserinnen Tišnov (alle mit Ausnahme der Urkunde Nr. 11), andererseits im Bestand G 4 — Urkundensammlung des Franzensmuseums (Urkunde Nr. 11). — Bei den Urkunden Přemysl Ottokars II. wurde mir freundlicherweise von J. Šebánek und S. Dušková das für den Druck vorbereitete Manuskript des V. Bandes des CDB zur Verfügung gestellt. Eine Reihe von Angaben über die Urkunden von Tišnov verdanke ich auch Dr. Mojmír Švábenský aus StAB.

⁹ Daß es sich um eine Fälschung handelt, die kurz nach dem Jahre 1249, d. h. erst nach der Entstehung der Urkunde Nr. 8 des vorliegenden Verzeichnisses, entstanden ist, hat S. Dušková in der Abhandlung *Listiny na trnavské statky královny Konstancie* [Urkunden über die Türnauer Güter der Königin Konstanze] (in: J. Šebánek - S. Dušková, *Studie k českému diplomatáři* [Studien zum böhmischen Diplomatari] in: *Historické štúdie* II, 1956), S. 261 ff., bewiesen. Z. Kristen ist in der Kopfbemerkung zum Abdruck dieser Urkunde in CDB III, Nr. 208, bestrebt, die Feststellung von S. Dušková zu widerlegen.

¹⁰ S. Dušková (a. a. O., S. 263 ff.) stellte auf Grund einer stilistischen Analyse fest, daß die Urkunde verläßlich echt ist. Über das Verhältnis zwischen dieser Urkunde und der Urkunde Nr. 4 vgl. oben Anm. 9.

¹¹ CDB III, Nr. 215. Diese inserierte Urkunde ist im Original nicht erhalten geblieben, ihr Wortlaut kennen wir eben nur aus der Urkunde Přemysls II. Nach der Feststellung von J. Šebánek ist Roberts Urkunde in ihrer heutigen Form falsch, sie hat jedoch eine echte Grundlage. Vgl. J. Šebánek - S. Dušková, *Kritický komentář k moravskému diplomatáři* [Kritischer Kommentar zum mährischen Diplomatari] (weiterhin zitiert als: KK), Prag 1952, S. 187 ff; weiter J. Šebánek, *Listiny přímětické a jiné naše listiny na patronátní práva z doby přemyslovské* [Přímětitzer Urkunden], in: *Sborník prací filosofické fakulty brněnské university*, 1956, C 3, namentlich S. 90; am neuesten J. Šebánek - S. Dušková, *Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen*, Erster Teil, *Archiv für Diplomatik*, Bd. 14, S. 408 und Anm. 552. Z. Kristen in CDB III, Nr. 215, hat jedoch — obwohl er Šebánek's Ansicht anführt — Roberts Urkunde unter die echten Urkunden eingereiht.

¹² Daß es sich um eine Fälschung handelt, hat in KK, Nr. 225 (s. dort auch Hinweise auf die ältere Literatur zu dieser Urkunde), überzeugend J. Šebánek ge-

10. 1255 Januar 2. (oder 1259 Januar 5.). Brno = RBM II, Nr. 47 (= RBM II, Nr. 209¹³). Přemysl Ottokar II. bestätigt die Urkunde des Markgrafen Přemysl vom 31. Oktober 1234 (= Nr. 1). *Fälschung!*¹⁴

11. 1258 Oktober 17. Brno = RBM II, Nr. 193. Přemysl Ottokar II. bestätigt das Urteil, das zugunsten des Klosters im Streit zwischen dem Kloster und dem Rektor der St.-Peters-Kirche in Brno um das Patronatsrecht dieser Kirche gefällt wurde, und fordert von Bischof Bruno von Olomouc, den Besitz des Patronatsrechts zu bestätigen.

12. 1258 Oktober 17. Brno = RBM II, Nr. 194. Přemysl Ottokar II. bezeugt seine Zustimmung zum Urteil, das zugunsten des Klosters im Streit zwischen dem Kloster und dem Rektor der St.-Peters-Kirche in Brno um das Patronatsrecht dieser Kirche gefällt wurde.¹⁵

13. 1264 November 11. Olomouc = RBM II, Nr. 464. Přemysl Ottokar II. schlichtet den Streit zwischen dem Kloster und dem Ritter Drahoslav um das Dorf Lukov.

14. 1283 November 6. Brno = RBM II, Nr. 1301. Wenzel II. entscheidet den Streit zwischen dem Kloster und einem gewissen Vojta von Všechnovice um den Hof in Všechnovice. *Fälschung!*¹⁶

15. 1297 Juli 22. Pirna = RBM II, Nr. 1761. Wenzel II. gibt zugunsten des Klosters den Streit auf, den er gegen das Kloster um das Patronatsrecht der St.-Peters-Kirche in Brno führte, und fordert von Bischof Theodorich von Olomouc die Bestätigung seiner Verfügung.

16. 1298 August 13. Modřice = RBM II, Nr. 1813. Bischof Theodorich von Olomouc bestätigt die Urkunde Wenzels II. vom 22. Juli 1297 (= Nr. 15).

17. 1315 März 12. Třebíč = RBM III, Nr. 250. Johann von Luxemburg bestätigt die Urkunde vom 27. November 1294 (= RBM II, Nr. 1670), durch die Wenzel II. das Kloster und dessen Untertanen aus der Jurisdiktion der Landesbeamten herausnahm.¹⁷

18. 1362 Dezember 25. (oder 1363 März 25.). Královo Pole = RBM VII, Nr. 1298

zeigt, der die Entstehung der Urkunde in das Ende des 13. oder an den Anfang des 14. Jh. verlegt und den Zusammenhang dieser Urkunde mit der Fälschung einer anderen Urkunde Přemysls II. feststellt, die in unserem Verzeichnis unter Nr. 10 angeführt ist. Z. Kristen äußert in der Kopfbemerkung zum Abdruck der Urkunde Roberts trotzdem die Ansicht, daß die Urkunde Přemysls (unsere Nr. 9) echt sei, obzwar er einräumt, daß sie doch Zweifel aufkommen läßt.

¹³ Der Wortlaut der Datierungsformel im angeblichen Original *M.CC.LV.IIIII.non.ianuarii* läßt beide Interpretationen zu. Der Herausgeber des zweiten Bandes der *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae* (weiterhin: RBM), J. Emler, hat wahrscheinlich übersehen, daß es sich um eine und dieselbe Urkunde handelt, und veröffentlichte sie also zweimal mit verschiedenen Daten. In der Abschrift, die in der Konfirmation Maria Theresias inseriert ist, wurde das Datum in der zweiten von den zwei Möglichkeiten begriffen, denn es wurde folgendermaßen geändert: *MCCLIX. non. ianuarii*.

¹⁴ Als Fälschung wurde die Urkunde bereits von Emler in RBM bezeichnet. Eingehend hat sich mit ihr J. Šebánek in KK, Nr. 274, befaßt und verlegte ihre Entstehung in die nächste Nähe der Jahre 1297–1298. Vgl. auch Anm. 12.

¹⁵ „Daß in derselben Angelegenheit zwei Urkunden von Přemysl gleichzeitig herausgegeben wurden, kann in diesem Falle nicht wundernehmen, den eine ergänzt sehr zweckmäßig die andere durch anderweitig belegbare Angaben,“ konstatierte J. Šebánek in KK, S. 234.

¹⁶ Bestimmte Zweifel hat über diese Urkunde bereits J. Emler angemeldet, eindeutig wurde sie als Fälschung erst von J. Šebánek in AZK, Nr. 287, bezeichnet. Auf das Urteil Šebáneks beruft sich dann J. Šusta, *České dějiny* [Böhmische Geschichte], II/1, Praha 1935, S. 336, Anm. 1. Manche Angaben über diese Urkunde verdanke ich dem Studenten der philosophischen Fakultät in Brno Ivan Reholka, der sich mit dieser Urkunde unter der Leitung von S. Dušková in seiner Diplomarbeit befaßt hat.

¹⁷ Die Urkunde Wenzels II. ist im Original nicht erhalten geblieben, ihr Wortlaut ist eben nur aus dem Insert in der Urkunde König Johanns bekannt.

(= CDM XV, Nr. 88 = AZK, Nr. 805).¹⁸ Johann (Markgraf) befreit das Kloster und dessen Untertanen von den Verpflichtungen gegenüber den Landesbeamten.

19. 1437 Februar 20. Brno = AZK, Nr. 1305. Albrecht (Markgraf) bestätigt und erneuert die dem Kloster von seinen Vorgängern gewährten Privilegien.

20. 1459 August 6. Brno = AZK, Nr. 1451. Georg von Poděbrady bestätigt und erneuert die dem Kloster von seinen Vorgängern gewährten Privilegien.

21. 1472 Juni 19. Praha = StAB, E 10, Sign. Y I 6.¹⁹ Wladislaus Jagello setzt fest, daß die klösterlichen Besitzungen künftighin weder von ihm noch seinen Nachfolgern niemandem zugeschrieben, verpfändet, vermietet oder veräußert werden sollen.

22. 1479 September 9. Brno = StAB, E 10, Sign. A 7. Mathias Corvinus bestätigt alle dem Kloster durch seine Vorgänger gewährten Rechte.

23. 1491 November 14. Buda = StAB, E 10, Sign. A 9. Wladislaus Jagello bestätigt den Ankauf einiger Besitzungen durch die Äbtissin von Tišnov und verzichtet auf die königlichen Rechte auf diesen Besitzungen.

24. 1523 Januar 2. Praha = StAB, E 10, Sign. Y I 7. Königin Marie bestätigt die früheren Klosterprivilegien, nimmt das Kloster in ihren besonderen Schutz und setzt fest, daß während der Abwesenheit des Herrschers das Kloster einen eigenen Protektor wählen darf.

25. 1554 Mai 21. Wien = StAB, E 10, Sign. A 12. Ferdinand I. bestätigt die dem Kloster von seinen Vorgängern gewährten Urkunden.

Es ist schwer zu sagen, ob die Äbtissin von Tišnov gehaut hat, auf welche Hindernisse ihr Gesuch stoßen wird. Eher setzte sie voraus, daß die Bestätigung der Klosterurkunden von Kaiser Josef II. dieselbe Formalität sein wird, wie es zuletzt zur Zeit Maria Theresias der Fall war, und daß sie nach Beendigung der zuständigen amtlichen Prozedur im Klosterarchiv eine weitere Konfirmation wird aufbewahren können.²⁰ Die Dinge nahmen jedoch diesmal einen anderen Verlauf.

Auf Grund des Beschlusses des Herrschers vom 10. Dezember 1781 hat die böhmisch-österreichische Hofkanzlei in Wien die Bittschrift der Äbtissin nebst Beilage dem mährischen Landesgubernium nach Brno mit dem

¹⁸ Im Original lautet das Datum *die incarnationis Domini, anno eiusdem Domini millesimo trecentesimo sexagesimo tercio*. Das Tagesdatum kann man entweder auf den 25. März oder auf den 25. Dezember beziehen. Für die erste Möglichkeit haben sich V. Brandl im *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae (CDM)* und J. Šebánek in *AZK* entschieden; die zweite Möglichkeit bevorzugte M. Linhartová in *RBM VII*, die in der Anm. 1 auf S. 788 ihre Interpretation durch die konkreten Umstände der Entstehung der Urkunde eingehend begründet. Was das Jahresdatum betrifft, weist Linhartová (ebenda) darauf hin, daß es in der Olmützer Diözese zu der Zeit eine gängige Gewohnheit war, das neue Jahr vom 25. Dezember an zu rechnen.

¹⁹ Diese und die folgenden Urkunden wurden bisher meines Wissens nirgends veröffentlicht, und deshalb führe ich für ihre Identifizierung die Archivsignaturen an, mit denen die Originalurkunden in StAB (Bestand E 10) bezeichnet sind.

²⁰ Da die Äbtissin ihrem Gesuch um die Bestätigung der Privilegien auch die Bitte um die Verbesserung der Schreibfehler, die sich im Original der Konfirmation Maria Theresias befinden, beigelegt hat, kann man daraus folgern, daß sie sich der positiven Erledigung ihres Gesuchs um eine neue Konfirmation sicher war. Ich bemerke in diesem Zusammenhang, daß das Verzeichnis der Schreibfehler sich auf einem Blatt Papier befindet, das heute lose in das Original der Konfirmation Maria Theresias eingelegt ist (diese Konfirmation liegt in Form eines Buches vor); vielleicht handelt es sich nur um ein Konzept des Fehlerverzeichnisses, das Original des Verzeichnisses könnte der beglaubigten Abschrift der Konfirmation beigelegt gewesen sein, denn nach Wien hat die Äbtissin eben nur diese beglaubigte Abschrift, und nicht das Original abgeschickt. Vgl. auch oben Anm. 6.

Auftrag zugesandt, das Gubernium solle ein Gutachten einerseits vom Brünner Bischof, andererseits vom mährischen Kammerprokurator einholen und dann bei Hofe seine eigene Äußerung einreichen.²¹ Die Zuschrift aus Wien wurde dem Gubernium am 20. Dezember, wie der Eingangsvermerk zeigt, überbracht und bereits am folgenden Tag wurden der Bischof und die Prokuratur vom Gubernium aufgefordert, die Privilegien von Tišnov zu beurteilen.

Als erster antwortete der Brünner Bischof, Mathias Franz Graf Chorynský. In seinem kurzgefaßten, eine Seite langen Gutachten, datiert vom 22. Januar 1782, beschränkte er sich auf den Hinweis, daß in den vorgelegten Urkunden auch das Recht des Klosters, für die St.-Peters-Kirche in Brno den Propst zu präsentieren, enthalten sei (also, mit anderen Worten, das Patronatsrecht der St.-Peters-Kirche), daß aber dieses Recht mit der Errichtung des Brünner Bistums 1777 erloschen sei, denn Maria Theresia gewährte damals dem Kloster als Ersatz nur die Berechtigung, für St.-Peters-Kirche zwei Kanoniker (*canonicos curatos*) zu präsentieren.²² Der Bischof zählt zwar die Urkunden, in denen es sich um das Patronats-

²¹ Siehe die Bearbeitungsvermerke der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei und des mährischen Landesguberniums auf der Rückseite der Bittschrift der Äbtissin.

²² Im bischöflichen Elaborat steht nicht konkret, wie das ursprüngliche Patronatsrecht des Klosters über die St.-Peters-Kirche eigentlich erloschen ist. Es wäre jedoch ein Irrtum anzunehmen, daß dies ein einseitiger Akt Maria Theresias verursacht hat. Solch eine Ungesetzlichkeit konnte sich die Kaiserin einfach nicht erlauben, was unter anderem ein klarer Beweis dafür ist, daß noch in den 70er Jahren des 18. Jh. die alten Patronatsrechtsurkunden aus dem 13. Jh. ihre Rechtskraft (und ihre gesellschaftliche Funktion) aufrechterhalten haben. Wie aus dem Aktenband B 19 (im Bestand E 10 in StAB), auf den mich freundlicherweise Dr. Mojmír Švábenský aufmerksam gemacht hat, hervorgeht, ist das Erlöschen des Patronatsrechts durch eine (wenigstens formelle) Übernahme zustande gekommen. Da es für die Dotierung des neuen Bistums notwendig war, in das Bistum die Propstei der St.-Peters-Kirche zu inkorporieren, forderte die Kaiserin vor der Errichtung des Bistums die Äbtissin von Tišnov auf, auf das Patronatsrecht über die St.-Peters-Kirche zu verzichten, und bot dafür dem Kloster das Recht, zwei Kanoniker zu präsentieren. Es ist bezeichnend, daß die Kaiserin ihre Forderung weder durch ein unpersönlich stilisiertes Dekret, noch durch ein in 1. P. des Plurals majestatis stilisiertes Reskript vorbrachte, sondern durch ein Kabinettschreiben, d. h. durch ein in 1. P. Sg. stilisiertes und nur von der Kaiserin unterschriebenes (ohne die Kontrasignaturen der Hofbeamten) Schriftstück. Außerdem wurde dieses unter dem 10. Februar 1777 datierte Kabinettschreiben dem Kloster nicht durch den Instanzenweg (d. h. durch die Vermittlung des mährischen Guberniums) gesandt, wie es im Verkehr zwischen Herrscher und Bewohnern des Landes sonst üblich war, sondern es wurde dem Brünner Postkontrollleur mit dem Auftrag gesandt, es dem Kloster so schnell als möglich direkt einzuhändigen. Nach der Behandlung der Angelegenheit mit ihren Ordensvorgesetzten reagierte die Äbtissin auf das Kabinettschreiben mit der unter dem 15. Februar 1777 datierten Urkunde, in der sie das Patronatsrecht im Namen des Konvents ihres Klosters abgetreten hat. Durch Dekret vom 20. Juni 1777 nahm die Herrscherin die Cession mit Vergnügen zur Kenntnis, denn — wie aus weiteren Schriftstücken hervorgeht — ermöglichte ihr eben diese Cession, beim Papst die betreffenden Schritte zur Errichtung des Brünner Bistums zu unternehmen. Durch Reskript vom 10. Januar 1778 gewährte dann die Kaiserin dem Kloster das Präsentationsrecht zweier Kanoniker mit definitiver Gültigkeit und zugleich ordnete sie dem mährischen Landesgubernium an, die Eintragung dieses Rechts in die Landtafeln zu besorgen.

recht der St.-Peters-Kirche handelt, nicht namentlich auf, aber aus unserem oben abgedruckten Verzeichnis geht hervor, daß er die Urkunden Nr. 11, 12, 15, 16 und teilweise auch die Urkunden Nr. 6 und 7 im Sinn hatte.²³

Das Gutachten, das das Gubernium am 7. Februar 1782 von der mährischen Kammerprokuratur (oder Fiskalamt) erhielt und das der Jurisdoktor Johann Joseph Edler von Rosenzweig, königlicher Rat und Fiskaladjunkt²⁴ zusammengestellt und unterschrieben hat, ist sehr umfangreich (es zählt zwölf dicht beschriebene Seiten) und zeugt davon, daß dessen Autor den Text der Urkunden von Tišnov sehr eingehend studiert und einer strengen, ja erbarmungslosen Kritik unterworfen hat. Allerdings handelt es sich hiebei nicht um eine diplomatische oder historische Kritik, sondern um eine juristische Kritik: in seinem Elaborat nahm er die Klosterurkunden eine nach der anderen in chronologischer Ordnung durch (wie sie in der Konfirmation von Maria Theresia vom Jahre 1750 inseriert sind)²⁵ und untersuchte bei jeder von ihnen, ob ihr Inhalt nicht im Widerspruch zur zeitgenössischen Rechtsordnung zu Beginn der josefinischen Zeit stehe. Von diesem Standpunkt aus beurteilt, bestanden vor dem Urteil Rosenzweigs von allen 25 Urkunden nur vier, und zwar die Urkunden Nr. 5, 8, 13 und 14. Nur bei diesen Urkunden gelangte nämlich Rosenzweig bei seiner Analyse zur Schlußfolgerung, daß er gegen ihren Inhalt vom Standpunkt der fiskalen Interessen aus „nichts zu erinnern“ habe. Daß durch das Netz seiner Kritik auch eine völlig klare Fälschung (d. h. die Urkunde Nr. 14) makellos durchgekommen ist, ist für uns schließlich keine Überraschung; es ist nur ein Beleg dafür, daß — wie wir schon oben erwähnt haben — sich der Fiskaladjunkt nicht nach diplomatischen Gesichtspunkten richtete und auch nicht zu richten vermochte.

Soweit es sich um diejenigen Urkunden handelt, die sich auf das Patronatsrecht der St.-Peters-Kirche in Brno beziehen (Nr. 6, 7, 11, 12, 15, 16), hat sich Rosenzweig dem Gutachten des Bischofs Chorýnský angeschlossen, das ihm vorher zur Verfügung gestellt worden war²⁶ und auf das er sich (ausdrücklich bei der Urkunde Nr. 6) beruft. Und wenn er konsta-

²³ In den Urkunden Nr. 6 und 7 bildet nämlich, wie auch aus den Orientierungsregesten in unserem Verzeichnis hervorgeht, das Patronatsrecht der St.-Peters-Kirche in Brno nicht den einzigen Inhalt der Urkundendispositio.

²⁴ Mährischer königlicher Kammerprokurator oder königlicher Fiskal war zwar noch 1782 Ignaz Lobgesang Edler von Lerchenheim, der dann im Jahre 1783 pensioniert wurde, aber es scheint, daß sein Amt faktisch bereits Rosenzweig ausübte, obwohl er damals erst Fiskaladjunkt war. (Vgl. die Angaben im *Neuen Brünnner Titular-Kalender... auf das Jahr... 1781... 1782* und Ch. d'Elvert, *Zur oesterreichischen Verwaltungsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder*, Brünn 1880, S. 698). Übrigens war das Gubernialdekret vom 21. Dezember 1781 nicht an Lobgesang, sondern direkt an Rosenzweig adressiert. (Das Konzept des Gubernialdekrets ist zwar in T 156 nicht erhalten geblieben, aber daß dem so war, geht aus der Einleitung zu Rosenzweigs Antwort hervor.)

²⁵ Rosenzweig führte bei jeder Urkunde ihre Ordnungsnummer (mit Worten), den Herausgeber, das Jahr der Herausgabe und kurz, aber sehr treffend ihren Inhalt an.

²⁶ Abschließend führt nämlich Rosenzweig in seinem Gutachten ausdrücklich an, daß er zugleich mit der Bittschrift der Äbtissin auch das Gutachten des Brünnner Bischofs zurücksendet.

tierte, „also kömmt es von diesem Privilegio [d. h. vom Patronatsrecht] von selbst ab“, dann betrachtete er es gewiß als selbstverständlich, daß die neue Bestätigung dieser Urkunden nicht in Frage kommt.²⁷

Die Schärfe von Rosenzweigs juristischer Kritik richtete sich jedoch vor allem gegen folgende Urkunden.

Über die Urkunde Nr. 1, die er treffend als Stiftsbrief charakterisiert, stellt Rosenzweig fest, daß sie einige Gerechtsamen enthält, die mit der jetzigen d. h. der achtziger Jahre des 18. Jh.) Landesverfassung nicht in Einklang stehen, und daß also „sich heutzutage das Kloster der in vorigen Zeiten genossenen Freiheiten nicht mehr bedienen kann, noch darf“. Als Beleg für seine Behauptung zitiert er aus der Urkunde folgenden Abschnitt: *Decrevimus etiam prefati monasterii omnes possessiones iam habitas et habendas, in Moravia constitutas, ab omni genere tributorum, vectigalium, collectarum aliarumque omnium exactionum esse absolutas; adicientes, ut nullus pro castrorum edificatione vel reedificatione sive pro aliqua ingruenti expeditione homines monasterii audeat inquietare. Ius etiam, quod datur pro capite sive pro fure vel pro swod principi vel eius inbeneficiatis, monasterio predicto concessimus perpetuo obtinendum; hoc statuentes de fure, si in maleficio fuerit deprehensus manens in prediis monasterii, sive capiatur et coram iudicio convincatur, quatenus eius bona monasterio remaneant, ipse vero, secundum quod placuerit principi, puniatur. Si vero homines monasterii in aliquo coram iudicio culpabiles inveniuntur, nec nobis nec iudicibus nostris vel curialibus seu inbeneficiatis aliquid prove-niat utilitatis, sed aput monasterium culpe perseveret satisfactio, nisi in quo tenetur satisfacere adversario.*²⁸ Als anstößig betrachtet Rosenzweig auch den Satz *Ceterum autem ut omnia breviter comprehendamus, omne*

²⁷ Ich mache in diesem Zusammenhang auf den Irrtum aufmerksam, den Rosenzweig begangen hat, als er den Inhalt der Urkunde Nr. 12 charakterisierte. Er hat wörtlich geschrieben: „Dieses [Privileg] enthält zu Theil die Bestätigung des iuris patronatus auf dem Petersberg, zu Theil aber die Begnehmigung des iuris patronatus zu Tischnowitz,“ und fügte hinzu: „In Ansehung des zweiten aber findet der königliche fiscus adjunctus nichts zu erinnern.“ In Wirklichkeit handelt es sich in der Urkunde nur um das Patronatsrecht über die St.-Peters-Kirche in Brno, wogegen über das Patronatsrecht der Kirche in Tišnov hier keine Erwähnung gemacht wird. Der Irrtum entstand wahrscheinlich durch die unrichtige Auffassung folgender Stelle im Urkundentext: „...donationem, quam pie memorie predictus dominus et pater noster mera liberalitate in iure patronatus ecclesie predictae sancti Petri in Brunna fecerat tam laudabiliter ac ordinate, ecclesie videlicet in Tuschenowitz, gratam et ratam habere volumus...“ Das Substantivum *ecclesia* in der Verbindung *ecclesie ... in Tuschenowitz* hat nämlich eine andere Bedeutung als dasselbe Substantivum in der Fügung *ecclesie ... sancti Petri*: es handelt sich nicht um die Kirche in Tišnov (destoweniger um das Patronatsrecht über sie), sondern um das Kloster in Tišnov (hier bedeutet *ecclesia* = *monasterium*), dem der Besitz des Patronatsrechts über die St.-Peters-Kirche in Brno (hier *ecclesia* = Kirche) bestätigt wird.

²⁸ Rosenzweigs Zitate regle ich nach den Transkriptionsregeln, die für die mittelalterlichen Urkunden in CDB und RBM gebräuchlich sind. Rosenzweig selbst zitierte nämlich nach den Inserten in der Konfirmation Maria Theresias, das heißt, er gebrauchte den Diphthong *ae*, den Konsonanten *j* u. ähnl. Ebenso verbessere ich im Text die Fehler nach dem richtigen Wortlaut in den Originalurkunden, resp. nach dem Wortlaut in CDB; in den Anmerkungen mache ich jedoch auf die Fehler (deren Anzahl jedoch gering ist) aufmerksam.

ius, quod spectat ad usus principum, eidem monasterio remittimus, ut plena et perfecta gaudeat libertate, nec ullus ei novas condiciones audeat inponere vel eius iura mutare. Die Analyse der Urkunde schließt er mit dem Zweifel, „ob unser allergnädigster Landesfürst und Herr sothanen Stiftsbrief mit Beilassung dieser Formalien werden bestätigen wollen.“

Die Urkunde Nr. 2. empfiehlt er nicht zur Konfirmation einerseits deshalb, weil diese Urkunde die Gerechtsamen bestätigt, die in der Urkunde Nr. 1 enthalten sind, andererseits deshalb, weil sie eine angeblich bedenkliche und für den Herrscher erniedrigende Formulierung enthält, in der der Olmützer Bischof um die Bestätigung der Herrscherverfügung ersucht wird: *Nos autem cum inclito fratre nostro marchione Moravie rogavimus venerabilem patrem nostrum Rubertum nomine, Olomucensem episcopum, quatenus ea, que nostra liberalitate claustro in Tusnowiz liberaliter contulimus et confirmavimus, sua auctoritate confirmaret et omnes violatores huius donationis excommunicaret et eos, secundum quod iustum est, a sacramentis ecclesie arceret, nisi ad satisfactionem et debitam penitentiam redirent.*

In der Urkunde Nr. 3 kommen zwar nach Rosenzweig keine „anzügliche Formalien“ vor, aber weil es sich um die Bestätigungsurkunde zweier vorhergehender Urkunden handelt, kann sie angeblich schwerlich von neuem konfirmiert werden. Dasselbe gilt von der Urkunde Nr. 4, deren Wortlaut, wie der Fiskaladjunkt richtig konstatiert, bis auf einen Satz mit dem Wortlaut der Urkunde Nr. 3 übereinstimmt.²⁹

Aus der Urkunde Nr. 9 zitiert Rosenzweig zwei anstößige Abschnitte. Es handelt sich einerseits um die Worte *Omnes autem, qui hanc nostram confirmationem seu ipsas ecclesias aut earum dotes vel ministros ausu temerario invaserint, excommunicamus et dampnamus, ipsos tradentes sathane in interitum, nisi redierint ad penitentiam et debitam satisfactionem*³⁰, die seiner Meinung nach „die ansuchende Bestätigung derselben [Urkunde] von selbst widerrathen müssen“, andererseits um die Worte *dando monasterio conservatores, qui tam in ecclesiis, quam in decimis, quam in aliis bonis idem monasterium auctoritate apostolica valeant defendere*, die „der landesfürstlichen Herrlichkeit zuwider“ seien.

²⁹ Rosenzweigs richtige Feststellung, daß die Urkunden Nr. 3 und 4 sich voneinander nur durch den Satz *Preterea quoniam predilectam matrem nostram, quam tenerrime diligimus, volumus in omnibus honorantes exaudire, cedimus etiam ad petitionem ipsius de omni iure, quod possemus post mortem eius habere in bonis pecunia sua in Vngaria comparatis*, die in Nr. 4 darüber ist, unterscheiden, zeugt von der Sorgfalt, mit der Rosenzweig die Urkunden von Tišnov studiert hat. Vgl. den Abdruck der Urkunde Nr. 4 in CDB III, Nr. 208, wo der eben zitierte Satz mit normalen Druckertypen, wogegen der übrige als aus der Vorurkunde übernommener Wortlaut in Petit gedruckt ist. — Der Fehler in Rosenzweigs Zitation („*quomodo per dilectam*“ anstatt des richtigen „*quoniam predilectam*“) wurde aus dem Insert in der Konfirmation Maria Theresias übernommen. Es geht um einen von jenen Schreibfehlern, um deren Verbesserung die Äbtissin in ihrer Bittschrift ersuchte (vgl. oben Anm. 20).

³⁰ Rosenzweig führt allerdings nicht an, daß die zitierte Stelle eigentlich aus der Urkunde des Bischofs Robert, die in der Urkunde Nr. 9 inseriert ist, übernommen ist. In Rosenzweigs Zitation kommen außerdem kleinere Fehler vor, die ebenfalls aus dem Insert in der Konfirmation Maria Theresias übernommen worden sind: *omnis* ... *invaserit* (anstatt des richtigen Plurals) und *redirent* (anstatt des richtigen *redierint*).

Die Urkunde Nr. 10 hat bei Rosenzweig nicht vielleicht deshalb nicht bestanden, weil sie eine grobe Fälschung ist (das hat freilich erst die moderne Urkundenforschung festgestellt), sondern deshalb, weil in ihr die Urkunde Nr. 1 bestätigt wird, die — wie wir wissen — Rosenzweig zur neuen Konfirmation nicht empfohlen hat.

In der Urkunde Nr. 17 bezeichnet der Fiskaladjunkt folgenden Teil der Dispositio als anstößig: *monasterium ipsum et universas possessiones ac homines eius quoslibet eximimus et exemptos esse volumus amodo a camerario et lantrichteris seu villicis et aliis officialibus Moravie, qui pro tempore fuerint, ita, ut cum ipso monasterio et hominibus ac possessionibus suis ulterius penitus nihil agant et ad inponendum iam dicti monasterii hominibus servicia et exactiones qualescunque nullam habeant potestatem, nec aliquam iurisdictionem ex officio suo de ipsis sibi audeant aliquatenus deinceps usurpari . . . ne quis baronum et nobilium terrarum nostrarum Boemie et Moravie de cetero procedendo ad aliquas expeditiones et alia quevis servicia nostra ullo unquam tempore in bonis eiusdem monasterii de Tusnowicz presumat aliquatenus hospitari.*³¹ Er macht die Bemerkung, daß in der gegenwärtigen Zeit alle Klöster den Landesbehörden unterstehen, aus deren Kompetenz sie keineswegs befreit sind. „Mithin ist dieses Diploma für nichts anderes als für eine schon lang erloschene Begabnis zu betrachten,“ schließt der Fiskaladjunkt Rosenzweig sein Urteil über die Urkunde.

Aus ähnlichen Gründen hat er nicht empfohlen, von neuem die Urkunde Nr. 18 zu bestätigen, die ebenfalls „der heutigen Landesverfassung zuwider ist“.

Die Urkunden Nr. 19, 20, 22 und 25 kommen nach Rosenzweig ebenfalls für eine Konfirmation nicht in Betracht, denn in ihnen werden die älteren „anstößigen“ Privilegien, gegen die Rosenzweig seine Einwände schon oben erhoben hat, zusammengefaßt und bestätigt.

Die Konfirmation der Urkunde Nr. 21 ist nach Rosenzweig wegen des Abschnittes *ut deinceps omnia et singula bona et quecunque possessiones eiusdem monasterii et conventus in quibuscunque locis, censibus, redditibus, utilitatibus, oppidis, villis, et generaliter ubicunque consistent, per nos seu successores nostros, Bohemie reges aut marchiones Moravie, non debeant unquam cuipiam inscribi, pignorari seu quomodolibet ad longum seu breve cuique locari aut quovis modo a prefato monasterio alienari* nicht möglich, da durch dessen Bestätigung der Herrscher zuviel gebunden sein würde.

Auch die Bestätigung des Exemption in der Urkunde Nr. 23 in folgendem Wortlaut *a to bez naše, budúcich našich, králuov českých a markrabí moravských, a těch, kteříž opravu na jmenovaném klášteře námi danú mají aneb potomně budúcími králi a markrabiemi měli by, i všech jiných lidí všeliké překážky nyní i v časech budúcich, chtiece tomu, aby svrchupsaná zbožie a lidé z té opravy vyňati byli a žádný jiný kromě abatýše a konvent[sic!] častopsaného klášteřa nynější i budúci těm lidem aby v ničemž rozkazovati neměl ani co s nimi činiti*“ würde der Meinung des Fiskalad-

³¹ Das Zitat stammt gleichfalls aus der inserierten Urkunde Wenzels II., ohne daß es von Rosenzweig angeführt wird.

junkts nach die Macht des Herrschers beeinträchtigen und im Widerspruch zur Landesverfassung stehen.

Gegen die Konfirmation der Urkunde Nr. 24 führt Rosenzweig einerseits dieselben Gründe an wie bei den Urkunden Nr. 19, 20, 22 und 25, andererseits, daß durch diese Urkunde dem Kloster die Befugnis erteilt worden ist, im Falle der Abwesenheit des Herrschers im Lande einen eigenen Protektor zu wählen, was in direktem Widerspruch zur zeitgenössischen Landesverfassung stehe, denn – fügt Rosenzweig hinzu – die Obhut über die Klöster obliege ausschließlich dem Herrscher.

*

Die Gutachten des Bischofs und des Fiskaladjunkts heranziehend, hat das Gubernium am 8. Februar 1782 seine eigene Äußerung ausgearbeitet, die formell für den Herrscher bestimmt war, konkret jedoch zu Händen der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei adressiert wurde.³² Es äußert seine Übereinstimmung mit der Bemerkung des Bischofs in bezug auf das Erlöschen des Klosterrechts, den Propst der St.-Peters-Kirche zu präsentieren, und erwähnt nur, daß „es hiebei hierortigen Ermessens ohnehin sein Bewenden habe“. Der ausdrücklichen Nichtempfehlung der betreffenden Urkunden für die Konfirmation ist das Gubernium – ähnlich wie vorher der Bischof Chorýnský – ausgewichen.³³ Sofern es sich um das Gutachten des Fiskaladjunkts Rosenzweig handelt, identifiziert sich das Gubernium mit ihm zwar darin, daß die Urkundentextworte, die Rosenzweig als anstößig zitiert, das Hoheitsrecht des Herrschers verletzen. Während aber dem Fiskaladjunkt die zitierten Formulierungen als Argument gegen die Bestätigung der betreffenden Urkunden dienen, schlägt das Landesgubernium eine andere Lösung, sozusagen einen Kompromiß, vor: wenn die anstößigen Stellen weggelassen würden, wäre es immerhin möglich, die Urkunden des Klosters in Tišnov von neuem zu konfirmieren; nach dem Weggelassen der anstößigen Stellen in den zugrundeliegenden Urkunden würde der Meinung des Guberniums nach nichts daran hindern, daß auch diejenigen Urkunden (zum Beispiel, wie das Gubernium anführt, Nr. 19, 20 und 22) von neuem konfirmiert würden, in denen jene zugrundeliegende Urkunden inseriert werden.

Es würde uns gewiß interessieren, was für einen Standpunkt zu diesem Vorschlag (der dem modernen Diplomatiker vielleicht ziemlich kurios scheinen mag, obwohl er im böhmischen Urkundenwesen nicht völlig ohne

³² Die Gutachten des Bischofs und des Fiskaladjunkts wurden der Gubernialrelation als Anlagen beigefügt; das erfahren wir aus der Einleitung zur Gubernialrelation, deren Text im Aktenband T 156 natürlich nur im Konzept erhalten geblieben ist.

³³ Vielleicht wird auch deshalb in Zusammenhang mit den Patronatsrechtsurkunden die Meinung des Fiskaladjunkts nicht erwähnt, der zwar, wie wir wissen, den Hinweis des Bischofs wiederholte, aber die Unmöglichkeit einer weiteren Bestätigung dieser Urkunden *klarer* andeutete.

Analogie ist)³⁴ der Hof in Wien eingenommen hat.³⁵ Aber ein solcher Standpunkt war bereits nicht mehr notwendig. Wie wir aus einem erhalten gebliebenen Konzept eines späteren Gubernialberichts an den Kaiser vom 15. April 1782 erfahren, wurde die Äußerung des Guberniums, datiert vom 8. Februar, nicht sogleich nach Wien abgesandt, sondern blieb beim Gubernium solange aufbewahrt, bis das Kloster die Gebühr in Höhe von 47 Gulden und 23 Kreuzern bezahlt haben würde. Aus dem Schriftgut, das aus der ehemaligen Registratur des mährischen Landesguberniums stammt, ist nicht festzustellen, warum das Kloster mit der Bezahlung der Gebühr zögerte, und wir wissen also nicht, ob die Äbtissin den Inhalt der Gubernialäußerung (und vor allem den Inhalt des Elaborats von Rosenzweig) kannte und deshalb die vorgeschriebene Summe für die nicht sehr günstigen Gutachten zu zahlen sich weigerte oder ob sie nicht bestrebt war, eine Änderung der Gutachten zu erreichen, oder ob sie vielleicht bereits wußte oder ahnte, was für ein Schicksal dem Kloster bevorsteht. Wie dem auch sei, Tatsache bleibt, daß die Gubernialäußerung vom 8. Februar wegen der Nichtbezahlung der Gebühr noch nicht einmal am 19. März 1782 expediert wurde, also an dem Tag, als das Kloster Porta coeli in Tišnov nach dem Beschluß des Herrschers aufgehoben wurde. Mit diesem Tag ging zugleich endgültig die ursprüngliche Funktion der Urkunden von Tišnov als lebendiger Schriftstücke ein und eine eventuelle Konfirmation ist

³⁴ Mann kann natürlich nicht die aus verschiedenen, einige Jahrhunderte voneinander entfernten Zeiten stammenden Tatsachen mechanisch vergleichen, ich halte es trotzdem für zweckmäßig, in diesem Zusammenhang auf die Feststellung von S. Dušková in der Studie *Dva zvláštň případy konfirmačních listin Václava II.* [Zwei Sonderfälle von Konfirmationsurkunden Wenzels II.] (in: J. Šebánek - J. Pražák - S. Dušková, *Studie k české diplomacie doby přemyslovské* [Studien zur böhmischen Diplomatik des Přemyslidenzeitalters], Praha 1959, S. 83 ff.) hinzuweisen. Bei der Konfirmation zweier älterer Urkunden vorhergehender Herrscher hat die königliche Kanzlei Wenzels II. eine Revision der zu bestätigten Urkunden durchgeführt: manche, den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Berechtigungen sind weggelassen, andere umstilisiert worden. Aber in diesen beiden interessanten Konfirmationen vom Ende des 13. Jh. sind die bestätigten Urkunden nicht inseriert, sondern nur frei (d. h. nicht wörtlich) reproduziert, wogegen das Gubernium im Jahre 1782 wahrscheinlich eine Konfirmation mit Inserieren im Sinne gehabt hat, ähnlich, wie es bei der Konfirmation Maria Theresias aus dem Jahre 1750 der Fall gewesen war. Vgl. auch Anm. 35.

³⁵ In einigen anderen Fällen wurden nämlich analoge Vorschläge des Guberniums vom Hofe akzeptiert, wie z. B. anlässlich der Bestätigung der Privilegien des Klosters Louka bei Znojmo: In der Konfirmation Kaiser Josefs II. vom 13. März 1782 (StAB, Bestand E 57, Sign. A 2) sind aus den bestätigten (und inserierten) Urkunden die „anstößigen“ Worte und sogar ganze Abschnitte tatsächlich ausgelassen worden, wenn auch in der Narratio der Konfirmationsurkunde erstaunlicherweise behauptet wird, daß die inserierten Urkunden „von Wort zu Wort“ wiedergegeben sind.

³⁶ Belanglos ist allerdings auch die nicht abgeschickte Gubernialrelation vom 8. Februar geworden. Trotzdem wurde jedoch ihretwegen die Korrespondenz weitergeführt. In einer Zuschrift vom 15. April 1782 hat das Gubernium beim Herrscher die Anfrage gestellt (durch die Vermittlung der Hofkammer, der die Zuschrift bestimmt war), ob es seine Äußerung, die bisher wegen der Nichtbezahlung der Gebühr von 47 Gulden und 23 Kreuzern am Gubernium in Brno liegt, an den Hof ohne der Forderung der Gebühr senden solle (das Kloster existiere ja nicht mehr und der Betrag müßte nun eigentlich aus den Geldern des Herrschers bezahlt werden, da das Kloster durch die Säkularisation zu einem direkten Bestandteil

natürlich auch bei den vier Urkunden belanglos geworden, gegen deren Bestätigung nicht einmal der gestrenge Fiskaladjunkt in seinem Elaborat etwas einzuwenden hatte.³⁶

des königlichen Vermögens geworden ist), oder ob es auf die Absendung überhaupt verzichtet werden solle; es wäre jedoch berechtigt, wenn wenigstens der Schreiber „für die schon gehabte Mühe“ belohnt würde, und zwar durch die Gebühr in Höhe von 3 Gulden und 12 Kreuzern. Beantwortet wurde diese Anfrage durch Hofdekret vom 29. April, in dem dem Gubernium kurz und bündig angeordnet wurde, die Relation vom 8. Februar an den Hof zu schicken, und zwar „ex officio ohne Abnahm einer Taxe“. (Von dem Lohn für den Schreiber steht im Dekret keine Erwähnung.) So geschah es, und um dem Dienstbetrieb Genüge zu leisten, wurde dem Gubernium durch Hofdekret vom 28. Mai 1782 zur Kenntnis gebracht, daß man auf die in der Gubernialrelation vom 8. Februar empfohlene Konfirmation in Anbetracht der Aufhebung des Klosters habe verzichten müssen, und zugleich wurde die Anweisung gegeben, auf deren Grundlage dann am 11. Juni das Gubernium die Klosterprivilegien dem Oberdirektor der k. k. Kameralgüter in Mähren übergab.